

# Das Ende der Schweigepflicht? Rechtskonforme Nutzung von Akten betreuter Personen im Archiv

*Prof. Dr. Michael Scholz*

Zwischen Datenschutz, Forschung und Aufklärung:  
Akten betreuter Personen im Archiv  
Stephansstift Hannover, Zentrum für Erwachsenenbildung,  
4.-5. September 2023

# Zur Einführung

„Wer sich in psychiatrische Behandlung begibt, der muss also darauf vertrauen können, dass seine **intimsten Lebensgeheimnisse dauerhaft gewahrt und vor einer neugierigen Öffentlichkeit geschützt** werden. Die Gewährleistung einer ausreichenden Privatsphäre ist psychiatrischen Patienten schon innerhalb des geschützten Lebensbereiches ihrer behandelnden Klinik ein großes Bedürfnis, umso mehr gilt dies gegenüber Außenstehenden. (...)

(Helmut Hausner/Hermann Spießl/Göran Hajak: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“: Der Fall Kinski und die ärztliche Schweigepflicht, in: Psychiatrische Praxis 36, 2009, S. 2-3,  
URL: <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/s-0028-1090090.pdf>)

# Zur Einführung

„Wer sich in psychiatrische Behandlung begibt, der muss also darauf vertrauen können, dass seine **intimsten Lebensgeheimnisse dauerhaft gewahrt und vor einer neugierigen Öffentlichkeit geschützt** werden. Die Gewährleistung einer ausreichenden Privatsphäre ist psychiatrischen Patienten schon innerhalb des geschützten Lebensbereiches ihrer behandelnden Klinik ein großes Bedürfnis, umso mehr gilt dies gegenüber Außenstehenden. (...) Daher sollten zur Gewährleistung einer generationenübergreifenden ärztlichen Vertraulichkeit die historischen Krankenaktenbestände psychiatrischer Kliniken **möglichst dauerhaft im geschützten Archiv der jeweiligen Einrichtung** verbleiben (...).“

(Helmut Hausner/Hermann Spießl/Göran Hajak: „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“: Der Fall Kinski und die ärztliche Schweigepflicht, in: Psychiatrische Praxis 36, 2009, S. 2-3,  
URL: <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/s-0028-1090090.pdf>)

# Zur Einführung

- Ist eine Benutzung von Daten betreuter Personen, die sich in einem öffentlichen Archiv befinden, überhaupt möglich?

# 1. Der besondere Schutz

# Besondere Kategorien personenbezogener Daten

*Art. 9 Abs. 1 DSGVO*

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von **genetischen Daten**, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, **Gesundheitsdaten** oder Daten zum **Sexualleben** oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

*Ähnlich § 13 Abs. 1 i. V. m. § 4 Nr. 2 DSG-EKD.*

# Verletzung von Privatgeheimnissen

## § 203 StGB

(1) Wer **unbefugt** ein fremdes Geheimnis, namentlich ein **zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis** oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. **Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. **Berufpsychologen** mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung, (...)

4. **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater** sowie **Berater für Suchtfragen** in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, (...)

6. staatlich anerkanntem **Sozialarbeiter** oder staatlich anerkanntem **Sozialpädagogen** (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen (...) zugänglich machen. (...)

# Ärztliche Schweigepflicht

## *§ 9 Berufsordnung der Ärztekammer Niedersachsen*

(1) Der Arzt hat über das, was ihm in seiner Eigenschaft als Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist - **auch über den Tod des Patienten hinaus - zu schweigen**. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen des Patienten, Aufzeichnungen über Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) Der Arzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. (...)

# Patientenunterlagen

*§ 22 Abs. 2 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz*

Die Kammermitglieder haben beim Ausscheiden aus einer eigenen Niederlassung oder bei deren Schließung dafür zu sorgen, dass die in Ausübung ihres Berufs gefertigten medizinischen und pflegerischen Aufzeichnungen und sonstigen dort vorhandenen **Patientenunterlagen nach den Vorschriften der Schweigepflicht und des Datenschutzes** untergebracht und **nur für Berechtigte zugänglich gemacht werden.** (...)

# Sozialgeheimnis

## § 35 SGB I

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den **Leistungsträgern** nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). (...) Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten **öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, Integrationsfachdienste**, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die **Versicherungsämter** und **Gemeindebehörden** sowie die anerkannten **Adoptionsvermittlungstellen** (...), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Absatz 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

## 2. Die Einsicht im Archiv

# Das Archivprivileg im Datenschutzrecht

*Art. 2 Abs. 2 DSGVO*

Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

(...)

- j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende **Archivzwecke**, für **wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke** oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

*Ähnlich § 12 Abs. 2 Nr. 10 DSG-EKD*

# Die Schutzfrist für personenbezogene Unterlagen

## *§ 7 Abs. 2 ArchivG EKV*

Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf **frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen** benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. (...) Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

# Längere allgemeine Schutzfrist

## *§ 7 Abs. 3 ArchivG EKV*

Für personenbezogenes Archivgut, das aufgrund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

## *§ 11 Abs. 3 BArchG*

Archivgut des Bundes, das aus Unterlagen besteht, die der Geheimhaltungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 unterliegen, darf **erst 60 Jahre nach seiner Entstehung** genutzt werden.

# § 203 StGB als Geheimhaltungsvorschrift des Bundes?

„Das Patientengeheimnis wird durch § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB unter den Schutz des Strafrechts gestellt. Für die Patientendaten wird auf diese Weise eine Pflicht zur Geheimhaltung begründet. § 203 StGB ist sowohl eine Rechtsvorschrift des Bundes als auch eine Rechtsvorschrift über Geheimhaltung.“

(Udo Schäfer: Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder – Grundzüge einer Dogmatik, in: Rainer Polley [Hrsg.]: Archivgesetzgebung in Deutschland – Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen [Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 38], Marburg 2003, S. 39-69, hier S. 49.)

# § 203 StGB als Geheimhaltungsvorschrift des Bundes?

- **Aber:** Das Patientengeheimnis wird in § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht inhaltlich definiert. Dies geschieht über die Berufsordnungen für Ärzte, die **keine** Rechtsvorschriften des Bundes sind.
- Wird in einem Archivgesetz auf das Bundesrecht verwiesen, ist fraglich, ob die längere allgemeine Schutzfrist angewendet werden muss. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Patientendaten ist es für Archive jedoch angebracht, der strengeren Auslegung zu folgen.

# Personenbezogene Schutzfristen

- Bei personenbezogenen Unterlagen, die Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen, sind die längere allgemeine Schutzfrist und die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut **gemeinsam anzuwenden**.

# Verkürzung der personenbezogenen Schutzfrist

## *§ 7 Abs. 7 ArchG EKV*

Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder (...)
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt (...)

# Verkürzung der längeren allgemeinen Schutzfrist

*§ 12 Abs. 3 BArchG*

Das Bundesarchiv kann die Schutzfrist nach § 11 Absatz 3 **um höchstens 30 Jahre verkürzen oder verlängern**, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

So bei Geheimhaltungsvorschriften des Bundes auch in Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein. Der pauschale Hinweis auf das Bundesrecht im Archivgesetz der EKV führt zum selben Ergebnis.

# Verkürzung der längeren allgemeinen Schutzfrist

*§ 7 Abs. 9 Satz 1 ArchG EKV*

Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen **nur in anonymisierter Form** benutzt werden. (...)

# Besondere Versagungsgründe

*§ 8 Abs. 1 ArchivG EKV*

Die Benutzung ist **einzuschränken oder zu versagen**, soweit  
(...)

2. **schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,**
3. **Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden (...)**

# Verlängerung der längeren allgemeinen Schutzfrist

*§ 12 Abs. 3 BArchG*

Das Bundesarchiv kann die Schutzfrist nach § 11 Absatz 3 **um höchstens 30 Jahre** verkürzen oder **verlängern**, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

# Reichen die Schutzfristen bei ärztlichen Unterlagen aus?

- Die Dauer der ärztlichen Schweigepflicht ist nicht gesetzlich definiert.
- **Zweck** der Schweigepflicht: **Vertrauen im Behandlungsverhältnis** und Wahrung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bzw. **postmortaler Persönlichkeitsschutz** des Patienten

# Vertrauen im Behandlungsverhältnis

*BVerfG 1972*

„Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muß und darf erwarten, daß alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über seine gesundheitliche Verfassung erfährt, geheim bleibt und nicht zur Kenntnis Unberufener gelangt. Nur so kann zwischen Patient und Arzt jenes Vertrauen entstehen, das zu den Grundvoraussetzungen ärztlichen Wirkens zählt.“

→ Aber: Behandlungsverhältnis endet mit dem Tod.

# Postmortaler Persönlichkeitsschutz

- beruht auf dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG
- Geschützt wird die in der Erinnerung „fortwirkende Persönlichkeit gegen Entstellungen, Herabwürdigungen, Erniedrigungen sowie dagegen, dass der Geltungsanspruch, den [der Verstorbene] durch seine Lebensleistung erworben hat, in kränkender Weise missachtet wird“ (Handbuch des Persönlichkeitsrechts, S. 604f.)
- grundsätzlich unbegrenzt: schwindet in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblasst und im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt (BGH 1989)

# Reichen die Schutzfristen bei ärztlichen Unterlagen aus?

- Es ist individuell festzustellen, wie lange noch ein Interesse des Verstorbenen an der Geheimhaltung bestehen könnte. Im Regelfall dürften die Schutzfristen ausreichen.
- In wenigen Einzelfällen kann eine Verlängerung der Schutzfrist oder Versagung der Benutzung aufgrund schutzwürdiger Belange Dritter angebracht sein.

# Einsicht durch Betroffene

## *Art. 15 Abs. 1 DSGVO*

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten (...)

## *§ 19 Abs. 1 Satz 1 DSGVO*

Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Daten.

# Einsicht durch Betroffene

## *§ 9 Abs. 1 ArchivG EKV*

Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung der Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

# Latenter Doppelbezug

## ***Zu beachten:***

- Es kann ein Einsichtsrecht für Betroffene bestehen bei Daten mit - latentem - Doppel- bzw. Mehrfachbezug, also insbesondere für Daten, die sich auf die Person des Interessenten beziehen, obwohl sein Name in den Unterlagen gar nicht vorkommt.
- Wichtig im Sozialrecht (z.B. Jugendhilfe, Heimunterlagen); bei Gesundheitsunterlagen eher nicht zu erwarten.

# Fazit

- Unterlagen betreuter Personen unterliegen einem besonderen Schutz nach Art. 9 DSGVO und § 203 StGB. Zu berücksichtigen ist dabei das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und der postmortale Persönlichkeitsschutz.
- Die archivischen Schutzfristen berücksichtigen bereits den besonderen Schutz derartiger sensibler Unterlagen.
- Bei der Bereitstellung von Gesundheitsunterlagen ist neben der personenbezogenen Schutzfrist die längere allgemeine Schutzfrist zu beachten.
- Sowohl im Hinblick auf das Vertrauen im Behandlungsverhältnis als auch mit Blick auf den postmortalen Persönlichkeitsschutz sind diese Fristen im Normalfall ausreichend.
- In einigen Fällen kann eine Verlängerung der Schutzfrist notwendig sein.